

**Beitragssatzung Feld- und Waldwege  
der Ortsgemeinde Bunderthal  
vom 02.04.2011**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bunderthal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs.1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

Die Gemeinde Bunderthal erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

**§ 2**

**Beitragsgegenstand**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Bunderthal gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldwege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

**§ 3**

**Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 5**

**Beitragsermittlung**

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitragessatzes ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Gemeinderat Bundenthal legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde Bundenthal selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung und den Ausbau nicht forstwirtschaftlicher Wege und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde Bundenthal zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Bundenthal Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 10 Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Bundenthal Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen und entsprechend der Fälligkeit der Grundsteuer erhoben.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Bundenthal vom 15. Mai 1996 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bundenthal, den 02.04.2011



*(Handwritten signature)*  
(Wolfgang Morio)

Ortsbürgermeister